OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606251/2/ZO

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des I-E M, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 06.09.2023, GZ: BHBR/923040022067/23, wegen mehrerer Übertretungen des KFG

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag in Höhe von 176 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau (belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (Bf) im angefochtenen Straferkenntnis Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 28.06.2023, 14:35 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x (A)
Kennzeichen: x (A)
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht Anhängers von 1000 kg durch die Beladung um 675 kg überschritten wurde.

2. Datum/Zeit: 28.06.2023, 14:35 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x
Sie haben als Lenker/in den Teil I der Zulassungsbescheinigung oder Heereszulassungsbescheinigung des Anhängers nicht mitgeführt.

3. Datum/Zeit: 28.06.2023, 14:35 Uhr
Ort: x
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: x
Sie haben sich als Lenker/in, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1967 idgF entspricht, da festgestellt wurde, dass am Anhänger keine den Vorschriften entsprechende Begutachtungsplakette angebracht war. Die Gültigkeit der Plakette JSA0462 mit der Lochung 02/20
war abgelaufen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 35/2023 i.V.m. § 101 Abs. 1 lit. a KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl.I Nr. 35/2023
2. § 102 Abs. 5 lit. b Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 13 Abs. 2 Zulassungsstellenverordnung - ZustV, BGBl. II Nr. 464/1998 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 120/2022
3. § 102 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 - KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023 i.V.m. § 36 lit. e KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/1997 i.V.m. § 57a Abs. 5 KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 134/2020

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist,	Gemäß
1. € 750,00	3 Tage(n) 3 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
1. € 40,00	0 Tage(n) 4 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023
3. € 80,00	0 Tage(n) 8 Stunde(n) 0 Minute(n)	§ 134 Abs. 1 Z 1 Kraftfahrgesetz 1967 – KFG 1967, BGBl. Nr. 267/1967 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2023

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:
€ 95,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

€ 965,00“

2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichtet ist, führte der Bf zusammengefasst aus, dass er die Übertretungen eingestehe. Er sei nur wenige Meter gefahren. Es sei seine erste Übertretung, er habe bei keiner Behörde Vormerkungen. Er sei derzeit nach einem Krankenstand arbeitslos aber arbeitswillig.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Die Beschwerde ist nur gegen die Strafhöhe gerichtet und aus dem Akt ergibt sich der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt zur Gänze. Von einer Verhandlung konnte daher abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

Folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt steht fest:

Der Bf lenkte am 28.06.2023 den im Spruch angeführten PKW samt Anhänger. Dabei hatte er das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers (1.000 Kg) durch die Beladung um 675 Kg überschritten. Er führte den Zulassungsschein für den Anhänger nicht mit, bei diesem war außerdem die Frist für die wiederkehrende Begutachtung bereits im Februar 2020 abgelaufen.

Der Bf verfügt derzeit lediglich über ein Arbeitslosenentgelt in geringer Höhe. Angaben zu eventuellen Sorgepflichten oder Schulden hat er nicht gemacht, weshalb diesbezüglich von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen ist. Zum Tatzeitpunkt schienen über ihn 22 noch nicht getilgte verkehrsrechtliche Vormerkungen aus insgesamt fünf verschiedenen Vorfällen auf, darunter mehrere wegen Übertretungen des KFG.

4. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

4.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet. Der Schuldspruch der Übertretung ist daher in Rechtskraft erwachsen und es ist nur die Strafbemessung zu prüfen.

4.2. Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG beträgt die Höchststrafe für die gegenständlichen Übertretungen jeweils 10.000 Euro.

Die Überschreitung des zulässigen Höchstgewichtes des Anhängers von 1.000 Kg um 675 Kg kann nur als massiv bezeichnet werden. Bei einer derart hohen Überladung kann es jederzeit zu gefährlichen Situationen im Straßenverkehr kommen, weshalb der Unrechtsgehalt der Übertretung hoch ist. Es ist daher für diese Übertretung eine hohe Geldstrafe durchaus angemessen. Die Frist für die

wiederkehrende Begutachtung wurde um mehr als drei Jahre überschritten. Im Hinblick auf diese lange Überschreitung erscheint die von der Behörde dafür verhängte Strafe in Höhe von 80 Euro geradezu mild. Bezüglich der nicht mitgeführten Zulassungsbescheinigung hat die Behörde ohnedies nur eine minimale Strafe verhängt.

Der Bf weist zahlreiche verkehrsrechtliche Vormerkungen auf. Diese sind zwar nicht unmittelbar einschlägig, betreffen jedoch überwiegend Delikte, welche ebenfalls gegen die Sicherheit im Straßenverkehr gerichtet sind. Dass der Bf trotzdem behauptet, bisher keine Übertretungen begangen zu haben, ist ein deutlicher Hinweis darauf, dass die bisherigen Bestrafungen nicht gereicht haben, um ihn zu einem verkehrsgerechten Verhalten zu bewegen. Es sind daher aus spezialpräventiven Überlegungen deutlich spürbare Strafen notwendig.

Die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bf sind bei der Strafbemessung zu berücksichtigen, sie rechtfertigen aber im Hinblick auf die obigen Überlegungen keine Herabsetzung der Strafen. Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG begründet.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Frage der Einzelfallgerechtigkeit, welcher in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl